

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sielenbach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)

vom 01.03.2013

mit 1. Änderung vom 10.06.2015

mit 2. Änderung vom 08.03.2017

mit 3. Änderung vom 08.03.2018

mit 4. Änderung vom 22.01.2019

mit 5. Änderung vom 30.07.2019

Die Gemeinde Sielenbach erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Gemeinde Sielenbach erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen Gebühren auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen bzw. betreut wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich in der Regel aus Gebühren für Betreuung und Erziehung (Kindertagesstättegebühr), für Getränke (Getränkegeld) und Essen (Essensgeld) zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.

(2) Die Kindertagesstättegebühr und das Getränkegeld werden in monatlichen Zahlungen von gleicher Höhe im Jahr erhoben.

(3) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Dauer des Betriebsjahres zu entrichten (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres). Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangen Monat die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu entrichten (keine Teilmonatsberechnung). Die Kündigungsfristen des § 13 der Kindertageseinrichtungssatzung sind bei einem vorzeitigem Ausscheiden zu beachten.

§ 4 Gebührensatz

(1) Kinderkrippengebühr

Für den Besuch der Kinderkrippe gelten folgende Gebühren:

Buchungszeit (Montag bis Freitag)	monatliche Gebühr
für 4 Stunden täglich	160,00 Euro
ab 4,5 bis 5 Stunden täglich	170,00 Euro
ab 5,5 bis 6 Stunden täglich	185,00 Euro
ab 6,5 bis 7 Stunden täglich	200,00 Euro
ab 7,5 bis 8 Stunden täglich	215,00 Euro
ab 8,5 bis 9 Stunden täglich	230,00 Euro
ab 9 bis 10 Stunden täglich	245,00 Euro

(2) Kindergartengebühr

Für den Besuch des Kindergartens gelten für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres folgende Gebühren:

Buchungszeit (Montag bis Freitag)	monatliche Gebühr
ab 4 bis 5 Stunden täglich	85,00 Euro
ab 5 bis 6 Stunden täglich	92,50 Euro
ab 6 bis 7 Stunden täglich	100,00 Euro
ab 7 bis 8 Stunden täglich	107,50 Euro
ab 8 bis 9 Stunden täglich	115,00 Euro
ab 9 bis 10 Stunden täglich	122,50 Euro

Kinder bis Vollendung des dritten Lebensjahres zahlen Kinderkrippengebühr gem. §4 Abs.1 dieser Satzung.

(3) Essensgeld

Für das Essensgeld ist der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

(4) Getränkergeld

Für die Bereitstellung von Getränken wird ein monatlicher Betrag in Höhe von 4,00 Euro erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes zu Beginn des Betriebsjahres (01. September des jeweiligen Jahres).

(2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Betreuungszeiten sind bis spätestens zum Ersten eines Monats im Voraus, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung, zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Sielenbach eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren bei der Gemeinde Sielenbach einzuzahlen.

(3) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres (z.B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(4) Das Essensgeld ist im Folgemonat zu bezahlen.

§ 6 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Fassung gilt ab dem Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2017/2018.

Sielenbach, den 09.03.2017
gez.

Martin Echter
1. Bürgermeister